

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

Sagmattstrasse 2
CH – 4710 Balsthal

E-Mail akzvt-cecpa@skg.ch
Homepage www.skg.ch

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1 Zuständigkeiten und Organisation	
1.1 Zuständigkeit	3
1.2 Zentralvorstand	3
1.3 Arbeitsausschuss für Zuchtfragen & SHSB	3
1.4 Kommissionen	3
1.5 Stammbuchverwaltung	3
2 Schweizerisches Hundestammbuch	
2.1 Eigentum	3
2.2 Aufsicht	3
2.3 Administration	3
2.4 Inhalt	3
2.5 Hauptteil	3/4
2.6 Anhang	4
2.6.1 Gesuch	4
2.6.2 Begutachtung	4
2.6.3 Register-Urkunde	4/5
2.7 Importhunde	5
2.8 Verweigerung der Eintragung/Zuchtsperre	5
2.9 Abstammungskontrolle	6
3 Abstammungsurkunde/Register-Urkunde	
3.1 Urkunde	6
3.2 Form	6
3.3 Inhalt	6/7
3.4 Fälschung, Verfälschung, Missbrauch	7
3.5 Aushändigung an den neuen Eigentümer	7
3.6 Eigentum	7
3.7 Eigentümerwechsel	7
3.8 Duplikat	7
3.9 Auslandsanerkennung	8
4 Zuchtname	
4.1 Grundsatz	8
4.2 Anspruch	8
4.3 Antrag	8
4.4 Form	8
4.5 Einsprache	8
4.6 Verfahren	8
4.7 Gültigkeit	8
4.8 Übertragung auf gesetzlichen Erben	9
4.9 Abtretung	9
4.10 Verzicht	9
5 Zuchtgemeinschaft	9
6 Wurfmeldung	
6.1 Meldepflicht	9
6.2 Formelle Erfordernisse	10
6.3 Publikationsermächtigung	10
6.4 Namensgebung	10

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
7 Gebühren	
7.1 Reduzierte Gebühren	10
7.2 Sistierung von Leistungen	11
8 Sanktionen	
8.1 Allgemeines	11
8.2 Zuständigkeit	11
8.3 Verfahrensgrundsätze	11
8.4 Rechtliches Gehör	11
8.5 Provisorische Verfügungen	11
8.6 Grundsätze	11
8.7 Art der Sanktionen	12
8.8 Verfahrenskosten und Entschädigung	12
8.9 Parteienentschädigung	12
8.10 Sanktionsentscheid	12
8.11 Rechtsmittel	12
8.12 Veröffentlichung von Sanktionen	12
9 Datenbekanntgabe	13
10 Schlussbestimmungen	13

1. Zuständigkeit und Organisation

1.1 Zuständigkeit

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) werden durch die Delegiertenversammlung (DV) der SKG erlassen.

1.2 Zentralvorstand

Dem Zentralvorstand (ZV) der SKG obliegt die Aufsicht über das Zuchtwesen.

1.3 Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz

Der Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) ist zuständig für das Zuchtwesen, sofern das ZRSKG oder die AB/ZRSKG nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des ZV vorsieht.

1.4 Kommissionen

Der ZV der SKG bestimmt Kommissionen, die spezifische, gesundheitliche und bezüglich des Verhaltens relevante Probleme der Rassen erheben und die in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der zuständigen Rasseklubs standardisierte Untersuchungsmethoden sowie zuchthygienische Massnahmen zu deren Behebung ausarbeiten. Die Durchführung dieser Massnahmen obliegt den für die Rasse verantwortlichen Rasseklubs.

1.5 Stammbuchverwaltung

Die Stammbuchverwaltung (STV) erstellt die Abstammungsurkunden (AU).

Sie prüft die Anträge auf Eintragung von Importhunden und nimmt deren Eintragung im SHSB vor.

2 Schweizerisches Hundestammbuch

2.1 Eigentum

Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist Eigentum der SKG.

2.2 Aufsicht

Es untersteht der Aufsicht des ZV der SKG. Die Führung obliegt dem AKZVT.

2.3 Administration

Die Administration des SHSB obliegt der Stammbuchverwaltung (STV).

2.4 Inhalt

Das SHSB beinhaltet ein Verzeichnis der aufgrund der Rassestandards der FCI reinrassig gezüchteten Hunde, die in der Schweiz stehen oder gezüchtet wurden. Es besteht aus einem Hauptteil und einem Anhang.

2.5 Hauptteil

Im Hauptteil werden eingetragen:

- a) In der Schweiz geborene und aufgezogene Welpen, deren Eltern bereits im SHSB oder in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen sind, und die zudem nach den Bestimmungen des ZRSKG und des zuständigen Rasseklubs gezüchtet wurden;

- b) Einzelhunde (importierte Hunde), sofern der Nachweis ihrer Abstammung durch eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde mit mindestens drei lückenlos ausgewiesenen Ahnengenerationen sowie durch eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) erbracht ist.

2.6 Anhang

In den Anhang werden Hunde eingetragen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) In der Schweiz geborene und aufgezogene Welpen, deren Abstammung nicht mindestens über 3 Generationen lückenlos nachweisbar ist.
- b) Importierte Hunde mit einer von der FCI anerkannten, jedoch unvollständigen Abstammungsurkunde, in der nicht mindestens 3 Generationen (mindestens 14 Ahnen) lückenlos nachweisbar sind.
- c) Hunde seltener oder neuer, von der FCI anerkannter Rassen, die aus Ländern importiert werden, die kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führen oder die entsprechende Rasse noch nicht in ihr Zuchtbuch aufgenommen haben.
- d) Hunde einer provisorisch von der FCI anerkannten oder vorerst nur national anerkannten Rasse.
- e) Phänotypisch offensichtlich einer Rasse sehr entsprechende Hunde ohne FCI-Abstammungsurkunde, sofern sie der Erweiterung der Zuchtbasis und/oder Gesunderhaltung der betreffenden Rasse besonders wertvoll erscheinen. Das Verfahren ist in Art. 2.6.1 und 2.6.2 geregelt.
- f) Neuzüchtungen und Hunde von Rassen, deren Standard von der FCI nicht anerkannt ist und die sich deutlich von bestehenden Rassen unterscheiden. Sie müssen nachweisbar langjährig nach einer definierten Norm gezüchtet worden sein (Zuchtbuch oder Ähnliches). Die spätere Anerkennung der Rasse durch die FCI ist anzustreben.
- g) Hunde aus kontrollierten Zuchtversuchen, welche die Erhaltung, die Erweiterung der Zuchtbasis und die Gesunderhaltung einer von der FCI anerkannten Rasse bezwecken, z. B. Kreuzung verschiedener Haar-, Farb- oder Grössenvarietäten oder Fremdeinkreuzungen einer anderen Rasse (wobei der „Fremdpartner“ nicht unbedingt eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben muss). Zuchtversuche können durch die Rasseklubs beim AKZVT beantragt oder durch den AKZVT selbst initiiert werden.

2.6.1 Gesuch

Das Gesuch zur Registrierung eines nicht FCI anerkannten Hundes in den Anhang ist vom Eigentümer an den AKZVT zu richten. Der zuständige Rasseklub wird zur Stellungnahme eingeladen und kann Einspruch erheben.

2.6.2 Begutachtung

Das Mindestalter für die Begutachtung beträgt 15 Monate. Für die Begutachtung ist der AKZVT zuständig. Er bestimmt einen SKG anerkannten Rasse- oder Gruppenrichter bzw. einen vom Rasseklub anerkannten Wesens-/Verhaltensrichter, welcher aufgrund des Rassestandards das Exterieur bzw. das Verhalten des Hundes beurteilt.

Der Entscheid des AKZVT ist endgültig.

2.6.3 Register-Urkunde

Hunde, die im Anhang eingetragen werden, erhalten eine Register-Urkunde (Art. 2.6).

2.6.4 Hunde mit Register-Urkunden sind zur Zuchtzulassungsprüfung, zu Ausstellungen und Arbeitsprüfungen zugelassen.

2.6.5 Nachkommen von unter Art. 2.6 lit. a, b, c + e genannten Hunden werden bis und mit der dritten Generation im Anhang registriert.

2.7 Importhunde

- a) Importierte Hunde werden ins SHSB eingetragen, wenn ihre Abstammung durch eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde oder eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) nachgewiesen ist.
- b) Gesuche zur Eintragung von importierten Hunden sind an die STV zu richten. Vor der Eintragung von Importhunden wird dem zuständigen Rasseklub zur Information eine Kopie der ausländischen Abstammungsurkunde zugestellt. Berechtigte Einwände sind innert 10 Tagen der STV zu melden.
- c) Der Rasseklub kann die Begutachtung von Importhunden in seinem Zuchtreglement vorschreiben.

Diese Begutachtung muss vom Rasseklub organisiert werden und erfolgt durch einen anerkannten Rassen- oder Gruppenrichter. Eine Kopie des Begutachtungsberichts ist der STV zuzustellen.

2.8 Verweigerung der Eintragung/Zuchtsperre

2.8.1 Für nicht reglementsconforme Würfe werden in der Regel keine Abstammungsurkunden ausgestellt oder die Nachkommen zur Zucht gesperrt.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB oder in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

In begründeten Fällen kann der AKZVT, auch auf Antrag des Rasseklubs, die Ausstellung von Abstammungsurkunden bewilligen.

2.8.2 Der AKZVT kann die Eintragung von Hunden unter Angabe von Gründen verweigern, insbesondere wenn die Abstammungsurkunde Fälschungen aufweist. Die Eintragung von Hunden mit FCI anerkannten Abstammungsurkunden kann jedoch nicht wegen Exterieur- oder Verhaltensmängeln verweigert werden.

Gegen den Entscheid des AKZVT steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

2.8.3 Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche gemäss den Reglementen der Rasseklubs oder den «Grünen Weisungen für Züchter von Rassen, die keinem Zuchtreglement eines Rasseklubs unterstellt sind (Grüne Weisungen)» und den «Erweiterten Grünen Weisungen, für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer von Rassen, für die ein Rasseklub zuständig ist, die jedoch nicht dem Rasseklub als Mitglied angehören», zuchtausschliessende Fehler haben, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bis zur 3. Generation beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB für 3 Generationen zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AKZVT zum Vermerk «zur Zucht gesperrt» in die ausländische Abstammungsurkunde, ist der Rasseklub verantwortlich.

2.9 Abstammungskontrolle

Besteht aufgrund eines Antrages eines Rasseklubs oder einer Wahrnehmung der STV ein begründeter Verdacht, dass die Abstammung von Hunden nicht den Angaben auf der Abstammungsurkunde oder der Wurfmeldung entspricht, kann der AKZVT eine DNA-Analyse anordnen.

Der betroffene Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer ist verpflichtet, die angeordnete DNA-Analyse zu ermöglichen. Wird die Vornahme der Analyse verweigert, können Sanktionen verhängt werden.

Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung.

3 Abstammungsurkunde/Register-Urkunde

3.1 Urkunde

Abstammungsurkunden gelten als Urkunden im Sinne des Gesetzes und müssen vom Züchter unterzeichnet werden.

3.2 Form

Jeder in der Schweiz gezüchtete und im SHSB eingetragene Hund erhält eine mit den/dem Insignien/Logo der SKG und der FCI gekennzeichnete Abstammungsurkunde. Die Urkunde trägt seine SHSB-Nummer und seine Microchip-Nummer. In den Anhang eingetragene Hunde erhalten eine Register-Urkunde mit der Registernummer. Die Urkunde ist nur gültig, wenn sie von der STV und vom Züchter unterzeichnet und mit dem speziellen Stempel der STV versehen ist.

3.3 Inhalt

3.3.1 Die Abstammungsurkunde besteht aus drei Teilen: Dem Titelteil, dem Abstammungsteil und einem Teil für zusätzliche Angaben durch berechnigte Personen.

Änderungen im Titel- oder Abstammungsteil dürfen ausschliesslich von der STV vorgenommen werden (ausgenommen ist das Anbringen des Mikrochip-Codes).

Eintragungen im Teil für zusätzliche Angaben dürfen, gemäss Art. 3.3.4, vorgenommen werden von:

- a) der Geschäftsstelle/STV der SKG (Eintragungen aller Würfe und homologierter Titel);
- b) Tierärzten und veterinärmedizinischen Instituten (medizinische Befunde und DNA-Tests). Resultate von DNA-Tests dürfen einzig dann eingetragen werden, wenn sie aufgrund einer von einer Fachperson bestätigten Probeentnahme erstellt wurden (vgl. Art. 3.2.2 ZRSKG);
- c) dazu ermächtigten Funktionären der Rasseklubs (Vermerke zur Zuchtzulassung);
- d) Ausstellungs- und Prüfungsrichtern (Ausstellungs- und Prüfungserfolge).

3.3.2 Im Abstammungsteil werden die Angaben zum betreffenden Hund (SHSB-Nummer, Microchip-Nummer, Rasse, Name, Zuchtname, Wurfdatum, Geschlecht, Haarart, Fellfarbe, Angaben zur Gesundheit oder andere Merkmale, Züchter und Eigentümer) sowie mindestens drei Ahnengenerationen aufgeführt. Bei ausländischen Ahnen werden in der Regel mindestens die Zuchtbuchnummer des Geburtslandes, alle homologierten Titel, Leistungszeichen sowie die Angaben zur Gesundheit aus den Unterlagen (Abstammungsurkunde, Auslandsanerkennung, Exportpedigree) übernommen.

3.3.3 Bei den ersten drei Generationen können nebst ihren homologierten Titeln zusätzliche Angaben, die für die Zucht dieser Rasse von entscheidender Bedeutung sind, in der Urkunde der Nachkommen angegeben werden. Dies können insbesondere sein:

- a) besondere Exterieurmerkmale;
- b) bestandene Arbeitsprüfungen oder Anlagetests;
- c) für die jeweilige Rasse relevante Gesundheitsangaben.

3.3.4 Der AKZVT entscheidet auf Antrag des Rasseklubs, welche Zusatzangaben einer Rasse übernommen werden können. Die Zusatzangaben müssen vom Rasseklub kontrolliert und von diesem laufend der STV gemeldet werden. Sie werden elektronisch registriert und erscheinen ab Eingang der Meldung dort, wo der betreffende Hund als Ahne in den Abstammungsurkunden erscheint.

3.4 Fälschung, Verfälschung, Missbrauch

Die Fälschung, Verfälschung und der Missbrauch von Abstammungsurkunden ist strafbar. Ebenfalls strafbar ist das Anbringen von unwahren oder unvollständigen Angaben auf Dokumenten (Deckbescheinigung, Wurfmeldung, etc.), welche zu unrichtigen Inhalten auf Abstammungsurkunden führen. Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

3.5 Aushändigung an den neuen Eigentümer

Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund auf dessen Lebenszeit. Sie ist dem Eigentümer abzugeben.

3.6 Eigentum

Als Eigentümer gilt, wer den Hund rechtsgültig erworben hat.

3.7 Eigentümerwechsel

Jeder Eigentümerwechsel ist der STV unter Beilage der Originalurkunde mit Angabe des Übernahmedatums unverzüglich zu melden. Der neue Eigentümer wird von der STV auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.

3.8 Duplikat

Für unwiederbringlich in Verlust geratene oder zerstörte Abstammungsurkunden kann vom Eigentümer bei der STV ein Antrag für ein Duplikat gestellt werden. Das Begehren muss in den Publikationsorganen der SKG bekannt gegeben und eine Einsprachefrist von 20 Tagen abgewartet werden. Ist innerhalb dieser Frist keine begründete Einsprache eingegangen, kann von der STV ein Duplikat ausgefertigt werden.

In dieses müssen sämtliche Eintragungen, auch diejenigen aus dem Teil für zusätzliche Angaben (Zuchtzulassung, Zuchtverwendung, veterinärmedizinische Befunde, homologierte Titel etc.), nachgetragen werden. Der Antragsteller holt beim Züchter, Tierarzt und Rasseklub diejenigen Angaben ein, für welche diese zuständig sind.

Mit dem Ausstellen des Duplikates wird die Originalurkunde für ungültig erklärt. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.

3.9 Auslandsanerkennung

Wird ein Hund ins Ausland verkauft oder abgegeben, muss der nationale Hundeverband eine beglaubigte, in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI abgefasste Export-Ahnentafel (Export-Pedigree) ausstellen.

4. Zuchtnamen

4.1 Grundsatz

Wer Würfe ins SHSB eintragen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein. Der Zuchtnamen ist ein von der SKG national und von der FCI international geschützter Name der Zuchtstätte, in welcher Hunde unter den Bestimmungen der SKG/FCI gezüchtet werden.

Anerkannte Zuchtnamen werden in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen der FCI eingetragen. Die vor 2005 nur national geschützten Zuchtnamen bleiben bestehen.

Ein Züchter oder eine Zuchtgemeinschaft (Art. 5) kann nur Inhaber eines einzigen Zuchtnamens sein. Er hat diesen für alle von ihm gezüchteten Rassen zu verwenden.

Der Schutz eines Zuchtnamens ist gebührenpflichtig.

4.2 Anspruch

Es besteht kein Anspruch auf den Schutz eines Zuchtnamens. Der AKZVT entscheidet über die Erteilung des Zuchtnamens.

4.3 Antrag

Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können eine oder mehrere (Zuchtgemeinschaft Art. 5) volljährige Personen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

4.4 Form

Der Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens ist bei der STV auf dem offiziellen Formular der SKG einzureichen. Damit wird die STV ermächtigt, die Angaben zu überprüfen, den geschützten Zuchtnamen und den Inhaber bekannt zu geben.

4.5 Einsprache

Die STV informiert den zuständigen Rasseklub über den Antrag. Begründete Einsprachen des Rasseklubs gegen die Erteilung eines Zuchtnamens sind innert 20 Tagen an den AAZ zu richten. Geht eine Einsprache des Rasseklubs ein, wird dem Antragsteller das rechtliche Gehör gewährt. Gegen den Entscheid des AAZ steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

4.6 Verfahren

Die STV ist für die Bearbeitung sowie für die Weiterleitung an die FCI zum Eintrag in das internationale Zwingerbuch verantwortlich. Sie teilt dem Antragsteller den gültigen Zuchtnamen mit und ist ausserdem für die Benachrichtigung des Rasseklubs und die Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG besorgt.

4.7 Gültigkeit

Die Erteilung des Zuchtnamens erfolgt persönlich (auch Zuchtgemeinschaft) und auf Lebenszeit. Der Zuchtnamen erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten. Vorbehalten bleiben Art 4.9 und 4.10 und die Aberkennung des Zuchtnamens durch die SKG (Art. 8.7 g).

4.8 Übertragung auf gesetzliche Erben

Auf schriftliches Begehren kann der AKZVT die Übertragung des Zuchtnamens an den/die Erben bewilligen. Die Information des Rasseklubs erfolgt gemäss Art. 4.5.

4.9 Abtretung

Mit Genehmigung des AKZVT kann ein Zuchtnamen durch schriftliche Abtretungserklärung vom ursprünglichen Inhaber auf eine andere in der Schweiz wohnhafte Person übertragen werden. Die Information des Rasseklubs erfolgt gemäss Art. 4.5.

Eine Abtretung von national geschützten Zuchtnamen ist nicht möglich. National geschützte Zuchtnamen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten.

4.10 Verzicht

Dem Inhaber eines geschützten Zuchtnamens steht es jederzeit frei, durch schriftliche und originalunterschiedene Mitteilung an die STV, darauf zu verzichten. Der Verzicht wird mit dem Eingang (Eingangsstempel) bei der Geschäftsstelle wirksam.

Eine nachträgliche Wiederaktivierung des Zuchtnamens ist nicht möglich.

5. Zuchtgemeinschaft

Zwei oder mehrere Personen können eine Zuchtgemeinschaft bilden und sich einen gemeinsamen Zuchtnamen schützen lassen, sofern sie nicht gleichzeitig als Einzelpersonen Inhaber eines eigenen Zuchtnamens oder bereits an einer anderen Zuchtgemeinschaft beteiligt sind.

Gegenüber der STV ist ein verantwortlicher Vertreter zu bezeichnen.

- 5.1** Sie haben alle Würfe unter dem gemeinsamen Zuchtnamen eintragen zu lassen und werden auf den Abstammungsurkunden gemeinsam als Züchter aufgeführt.
- 5.2** Wird vom Inhaber eines Zuchtnamens nachträglich die Bildung einer Zuchtgemeinschaft gewünscht, hat er dies der STV schriftlich mitzuteilen.
- 5.3** Personelle Veränderungen hinsichtlich Mitinhabern von gemeinsamen Zuchtnamen sind der STV innert spätestens 20 Tagen schriftlich zu melden, damit die damit verbundenen Mutationen von der STV und der FCI registriert werden können.
- 5.4** Die Meldung betreffend Änderungen in der Zuchtgemeinschaft muss von allen Mitinhabern unterzeichnet sein.
- 5.5** Zuchtgemeinschaften mit im Ausland wohnhaften Personen sind nicht gestattet.

6. Wurfmeldung

6.1 Meldepflicht

Von einem Wurf müssen alle Welpen der STV zur Eintragung ins SHSB gemeldet werden. Totgeburten und Mischlingswürfe müssen der STV ebenfalls gemeldet werden (zwecks Eintragung in die Abstammungsurkunde der Mutterhündin).

6.2 Formelle Erfordernisse

- a) Zur Eintragung eines Wurfes ins SHSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter das Original der Wurfmeldung und der Deckbescheinigung (Formulare der SKG), die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin sowie alle übrigen erforderlichen Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an die zuständige Stelle des Rasseklubs zur Überprüfung zu schicken. Diese leitet die Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens in der 5. Woche an die STV weiter.
Züchter von Rassen, die keinem Rasseklub unterstellt sind (Grüne Weisungen) sowie Züchter, die den «Erweiterten Grünen Weisungen» unterstellt sind, senden die geforderten Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum direkt an die STV.
- b) Fehlen bei der Einsendung der Wurfmeldung Unterlagen oder sind die Angaben nicht korrekt, wird die Wurfmeldung zur Ergänzung oder Berichtigung an die zuständige Stelle des Rasseklubs bzw. den Züchter zurückgeschickt.
- c) Bei verspäteter Meldung eines Wurfes erhebt die STV Verzögerungsgebühren.
- d) Die ausgefertigten Abstammungsurkunden werden dem Züchter/dem Zuchtwart zugestellt.

6.3 Publikationsermächtigung

Mit der unterzeichneten Wurfmeldung bzw. der Deckbescheinigung bestätigen der Züchter und der Deckrüden-Besitzer/Eigentümer, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Bei unwahren Angaben ist Art. 3.4 anwendbar. Mit der Eingabe der Wurfmeldung ermächtigt der Züchter die STV zur Publikation aller wurfrelevanten Angaben im SHSB.

6.4 Namensgebung

Der Name eines Hundes darf aus höchstens 25 Zeichen (inklusive Leerschläge) bestehen. Für die Namensgebung wird eine alphabetische Reihenfolge empfohlen. Die Namen aller Welpen eines Wurfes haben den gleichen Anfangsbuchstaben.

7. Gebühren

Die STV erhebt für die Eintragungen ins SHSB und weitere Dienstleistungen der SKG Gebühren, die vom ZV festgelegt und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht werden.

7.1 Reduzierte Gebühren

- a) Personen, die sich über die Mitgliedschaft bei einer Sektion der SKG (Rasseklub, Lokalsektion oder andere kynologische Vereinigung) ausweisen, haben für Dienstleistungen der STV Anspruch auf reduzierte Gebühren.
- b) Der Nachweis über die Mitgliedschaft ist durch den Antragsteller im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistung zu erbringen.

7.2 Sistierung der Leistungen

Sämtliche Gebühren können durch Nachnahme/Vorauszahlung erhoben werden. Nach erfolglosem Mahnverfahren können die Leistungen der STV bis zum Eingang der ausstehenden Beträge sistiert werden. Dies gilt auch für rechtskräftige Geldstrafen gemäss Kapitel 8.

8. Sanktionen

8.1 Allgemeines

Gegen Personen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG und der Rasseklubs zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Sanktionswürdig sind auch der Versuch und die Gehilfenschaft.

8.2 Zuständigkeit

Der Entscheid über Sanktionen gemäss Art. 8.7 lit. g und h obliegt dem ZV. Für die übrigen Sanktionen ist der AKZVT zuständig.

8.3 Verfahrensgrundsätze

Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begründeten Antrags einer SKG-Sektion, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Züchter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen der SKG eingeleitet. Die Einleitung des Sanktionsverfahrens wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Vom Antragsteller kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

8.4 Rechtliches Gehör

Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. In diesem Zusammenhang hat er Anspruch auf Akteneinsicht, sobald der Stand der Untersuchungen es erlaubt.

Das Recht auf Akteneinsicht ist gewährleistet, wenn dem Betroffenen Gelegenheit geboten wird, die Akten auf der Geschäftsstelle der SKG in Balsthal einzusehen. Das Kopieren der Akten ist ausdrücklich gestattet.

Ebenfalls hat er Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Fachgremium aufgrund der Aktenlage.

8.5 Provisorische Verfügungen

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann der Präsident des AKZVT eine provisorische Zucht- und/oder Eintragungssperre verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

8.6 Grundsätze

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Eine ausgesprochene Sanktion entbindet in keinem Fall die Betroffenen von der vollständigen Einhaltung der massgeblichen Vorschriften des Verbandsrechts der SKG und des Rasseklubs.

8.7 Art der Sanktionen

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafe zwischen CHF 300.00 und CHF 5'000.00
- c) befristete oder unbefristete Zuchtsperre für bestimmte Hunde;
- d) Anordnung und Bestimmung von Nachzuchtkontrollen;
- e) befristete oder unbefristete Eintragungssperre für Zuchtnamen;
- f) Ablehnung der Eintragung eines Wurfes ins SHSB;
- g) Sperrung für Veranstaltungen der SKG;
- h) Aberkennung des geschützten Zuchtnamens;

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Im Wiederholungsfall kann eine schärfere Sanktion ausgesprochen werden.

Vorbehalten bleibt eine Anzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

8.8 Verfahrenskosten und Entschädigung

- a) Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 300.00 bis CHF 5'000.00. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falles bemessen.
- b) Über die Höhe und Auferlegung der Verfahrenskosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird.

Der Antragsteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgesprochen wird, dieser leichtfertig Anlass zum Strafverfahren gegeben hat oder den Antrag auf ein Sanktionsverfahren zurückzieht.

8.9 Parteienentschädigungen

Parteientschädigungen werden im Sanktionsverfahren keine gesprochen. Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Forderungen.

8.10 Sanktionsentscheid

Der begründete Sanktionsentscheid wird den Parteien und dem jeweils zuständigen Rasseklub zugestellt.

8.11 Rechtsmittel

Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Diese Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

8.12 Veröffentlichung von Sanktionen

Gemäss Art. 8.7 lit. g und h ausgesprochene Sanktionen werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

9. Datenbekanntgabe

Folgende Daten dürfen ohne Weiteres durch die SKG an Dritte bekannt gegeben werden:

- a) Zuchtnamen und Inhaber von Zuchtnamen;
- b) sämtliche Angaben von im SHSB eingetragenen Hunden (inkl. Anhang zum SHSB);
- c) sämtliche Angaben von zur Eintragung ins SHSB angemeldeten Hunden (inkl. Anhang zum SHSB);
- d) Sanktionen gemäss Art. 8.7 lit. g und h (Sperrung für Veranstaltungen der SKG und Aberkennung des geschützten Zuchtnamens).

10. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen sind ergänzender Bestandteil des „Zuchtreglements der SKG (ZRSKG)“.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der SKG am 23. April 2016.

Durch den ZV der SKG in Kraft gesetzt auf 01. Juli 2016.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 11. Mai 2019 beschlossene/n Ergänzungen/Änderungen von Art. 2.6.3, Art. 2.8.1, Art. 2.8.3, Art. 3.3.3 lit. c, Art. 3.8, Art. 3.9, Art. 4.10 und Art. 6.2 lit. a Abs. 2 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

sign. Hansueli Beer
Zentralpräsident

sign. Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT